

## Motion für ein Armutsmonitoring in Basel-Stadt

Um Armut wirksam zu bekämpfen, braucht es verlässliche, regelmässige und umfassende Daten. Der Regierungsrat Basel-Stadt hat mit den Studien zum Nichtbezug von Sozialleistungen bereits wichtige Daten zu einem partiellen Faktor von Armut erfasst und erschlossen.<sup>1</sup> Diese Arbeiten leisten einen bedeutenden Beitrag, um Armut im Kanton Basel-Stadt besser zu verstehen. Auch das statistische Amt veröffentlicht sporadisch Datensätze zu Sozialleistungen und deren Bezug (bspw. die Sozialkennzahlen). Dennoch reichen die bestehenden Instrumente nicht aus, um ein umfassendes Bild der Armutslage in Basel-Stadt zu zeichnen. Armut ist ein vielschichtiges Phänomen, das nicht nur den Nichtbezug von Sozialleistungen, sondern unter anderem auch prekäre Beschäftigungsverhältnisse, hohe Wohnkosten, Bildungsbenachteiligungen und gesundheitliche Ungleichheiten umfasst.

Mehrere Kantone (bspw. Baselland, Jura, Solothurn, Aargau, Waadt und Wallis) verfügen darum mittlerweile über Armutsmonitorings oder haben deren Einführung beschlossen.<sup>2</sup> Eine fundierte und regelmässige Analyse der Armutssituation ist Voraussetzung für eine wirksame Armutsbekämpfung und -prävention. Diese Monitorings ermöglichen genaue Aussagen über die Ursachen von Armut, über Armutsbetroffene und Risikogruppen sowie über die Entwicklung von Armut. Auf der Basis von diesen Daten und Fakten können Massnahmen gezielt entwickelt werden. In seiner Antwort auf die Interpellation 21.5775.01 aus dem Jahr 2021 hat der Regierungsrat selbst festgehalten, dass er ein Armutsmonitoring einführen will. Seitdem sind mehrere Jahre vergangen, ohne dass ein umfassendes Monitoring eingeführt wurde. Die Einführung würde mittlerweile auch in einem regionalen, nordwestschweizerischem Kontext Sinn machen, um die bereits teilnehmenden Kantone Baselland, Solothurn, Jura und Aargau ergänzen. Ein regelmässiges Armutsmonitoring schafft Transparenz, ermöglicht evidenzbasierte Politik und stellt sicher, dass die Armutsbekämpfung auf fundierten und aktuellen Daten basiert. Es ist ein zentrales Instrument, um gezielt dort zu handeln, wo die Not am grössten ist und um die Wirkung von Massnahmen und staatlichen Leistungen zu überprüfen.<sup>3</sup>

Auf nationaler Ebene wurde der erste Monitoringbericht im November 2025 verabschiedet. Dieser lässt aber keine Rückschlüsse auf die Situation in den Kantonen zu. Zudem verfügen nur die Kantone über Steuerdaten über die Einkommens- und Vermögenssituation, die aber wichtig wären für ein Armutsmonitoring.

Der Regierungsrat wird darum beauftragt, in den nächsten zwei Jahren die nötigen Grundlagen zu schaffen und ein regelmässiges Armutsmonitoring für den Kanton Basel-Stadt einzuführen.

Nicole Amacher (29)

---

<sup>1</sup> <https://www.bs.ch/medienmitteilungen/wsu/2026-neue-studie-zum-nichtbezug-von-sozialleistungen-zeigt-positive-entwicklungen> (04.03.2026)

<sup>2</sup> Siehe beispielhaft für den Kanton Baselland: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/sozialamt/armutsmonitoring> (04.03.2026)

<sup>3</sup> Dabei soll auch dem Aspekt der "versteckten Armut" Rechnung getragen werden. (<https://www.caritas.at/ueber-uns/publikationen/armut-zahlen-und-fakten/studie-versteckte-armut/>)

## **Motion betreffend verbesserten Zugang zu zahnärztlicher Versorgung für Haushalte in finanziell prekären Verhältnissen**

Gemäss aktuellen Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) sucht ein Grossteil der Bevölkerung regelmässig zahnärztliche Versorgung auf. Gleichzeitig zeigen dieselben Erhebungen deutlich, dass finanzielle Einschränkungen ein wesentliches Hindernis darstellen: Personen verzichten aus Kostengründen rund viermal häufiger auf notwendige zahnärztliche Behandlungen als auf andere medizinische Leistungen. Besonders betroffen sind Menschen in prekären finanziellen Verhältnissen sowie Kinder aus armutsbetroffenen Haushalten.

Armut bleibt auch in der Schweiz eine verbreitete Realität. Im Jahr 2024 waren 8,4 % der ständigen Wohnbevölkerung von Einkommensarmut betroffen, während insgesamt 16,4 % als armutsgefährdet gelten. Im Kanton Basel-Stadt entspricht dies rund 34'500 Personen. Armut geht nachweislich mit einer schlechteren Gesundheit, erhöhter Multimorbidität und einer deutlich tieferen Lebenserwartung einher.

Zwar besteht in Basel-Stadt mit den einkommensabhängig reduzierten Tarifen an der Universitätszahnklinik Basel (UZB) ein wichtiges Instrument zur Verbesserung des Zugangs.

Anspruch auf Vergünstigungen haben bisher Personen mit individueller Prämienverbilligung (IPV) der Stufen 1–12. Dennoch zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass selbst diese reduzierten Kosten für viele Betroffene nicht tragbar sind. In der Folge müssen gemeinnützige Organisationen und Stiftungen einspringen, um dringliche Behandlungen zu ermöglichen. Ein gleichberechtigter Zugang zu qualitativ hochwertiger Gesundheitsversorgung – einschliesslich der Zahngesundheit – darf nicht von privaten Unterstützungsstrukturen abhängig sein.

Zudem führt die aktuelle Regelung dazu, dass Betroffene häufig erst in fortgeschrittenen Stadien von Zahnerkrankungen Behandlung suchen. Dies ist sowohl aus gesundheitspolitischer wie auch aus sozialpolitischer Sicht problematisch.

Vor diesem Hintergrund fordern die Motionär:innen, die Verordnung betreffend die soziale Zahnpflege, gestützt auf §§ 11 bis 13 und 14 Abs. 2 Gesundheitsgesetz (GesG)<sup>1</sup> und entsprechend die GWL vom UZB in folgendem Sinne anzupassen:

1. dass die Anspruchsberechtigung für vergünstigte zahnärztliche Behandlungen an der UZB auf alle IPV-Stufen ausgeweitet wird;
2. dass für alle Personen mit IPV der Sozialtarif verrechnet wird, analog zu Regelungen für Personen mit Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen (ausgenommen Personen mit entsprechender Zusatzversicherung);
3. dass die Information über die geltenden Vergünstigungen verbessert wird, insbesondere durch eine systematische Beilage entsprechender Informationen zu den IPV-Verfügungen durch das Amt für Sozialbeiträge, Familienpass und weitere.

Melanie Nussbaumer (2)

---

<sup>1</sup> [https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/328.210](https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/328.210)

## Schriftliche Anfrage betreffend „Rat für Armutsfragen“ in Basel-Stadt

Armut ist ein vielschichtiges Phänomen, das nicht nur ökonomische, sondern auch soziale Teilhabe, Gesundheit, Bildung und Würde der betroffenen Menschen tangiert. Nationale Bestrebungen zur Armutsbekämpfung ([Nationale Plattform gegen Armut](#)) sehen mit dem Rat für Armutsfragen, der im Frühling 2026 auf nationaler Ebene lanciert wird, ein neues partizipatives Gremium vor, das Menschen mit Armutserfahrung eine aktive Rolle im politischen Dialog und in der Gestaltung armutspolitischer Massnahmen geben soll. Betroffene Menschen sind von Stigmatisierung betroffen und haben oft keinen Zugang zu politischen Entscheidungsprozessen, die sie unmittelbar betreffen. Mit dem Rat für Armutsfragen vertreten Menschen mit Armutserfahrung ihre Interessen und setzen ihr Erfahrungswissen ein, um die Armutsbekämpfung und -prävention weiterzuentwickeln und die Gesellschaft für Ursachen und Folgen der Armut zu sensibilisieren. Es stellt sich deswegen die Frage nach dem Stand der Einbindung armutserfahrener Personen in Basel-Stadt, wie die Erfahrungen des neu lancierten nationalen „Rats für Armutsfragen“ auch im Kanton genutzt werden können und inwiefern solche Ansätze auch in Basel-Stadt gestärkt werden könnten.

Im Kanton Basel-Stadt bestehen mit der Sozialkonferenz Basel sowie Formaten wie der Kundenkonferenz Sozialhilfe bereits Ansätze zur Sichtbarmachung der Anliegen armutsbetroffener Menschen und zur Vernetzung verschiedener Akteure. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob bestehende partizipative Strukturen ausreichen respektive ob diese genügend funktionieren und genügend systematisch das Wissen von armutserfahrenen Menschen einbinden. Damit Partizipation von Armutserfahrenen effektiv ist, braucht es nicht nur guter Wille, sondern Ressourcen für Entschädigung, für professionelle Begleitung sowie für adäquate Partizipationsmethodik.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Inwiefern berücksichtigt der Regierungsrat bei der kantonalen Armutsbekämpfung internationale und nationale Standards partizipativer Armutsbekämpfung, wonach betroffene Menschen in Planung, Umsetzung und Evaluation von Massnahmen einzubeziehen sind?
2. Welche partizipativen Gefässe für armutserfahrene Menschen bestehen im Kanton Basel-Stadt bereits, und wie beurteilt der Regierungsrat deren Wirksamkeit und Reichweite?
3. Welche konkreten Schritte könnten unternommen werden, um die Einbindung armutserfahrener Menschen in der Kundenkonferenz Sozialhilfe zu stärken? Wäre die Ausstattung mit zusätzlichen Ressourcen für Entschädigung, Begleitung oder für Verbesserung der Partizipationsmethodik denkbar?
4. Könnte die Sozialkonferenz Basel ein Gefäss werden oder ein solches schaffen, in dem armutserfahrene Menschen von Betroffenen zu Akteur\*innen werden? Könnten sich die Vertreter\*innen der Verwaltung in der Sozialkonferenz dafür einsetzen?
5. Existieren in Basel-Stadt Betroffenenorganisationen oder NGOs, welche ermutigt werden könnten, einen Basler Rat für Armutsfragen zu initiieren?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Schaffung eines kantonalen Rats für Armutsfragen in Basel-Stadt, in Form einer regierungsrätlichen Kommission? Dies

insbesondere mit Blick auf die Tatsache, dass Armutspolitik nicht mit Sozialhilfe (siehe Kundenkonferenz Sozialhilfe) gleichzusetzen ist.

7. Welche Anforderungen stellt der Regierungsrat heute an staatsbeauftragte Organisationen bezüglich der Partizipation armutsbetroffener Menschen? Wäre es denkbar, dass Mitwirkungs- und Beteiligungsstrukturen von Betroffenen künftig als Qualitätskriterium in Leistungsaufträge im Feld der Armutspolitik aufgenommen werden könnten?
8. Welche Erfolgsmodelle gibt es, abgesehen vom Rat für Armutsfragen, auf deren Erfahrung zurückgegriffen werden können?
9. Welche weiteren Schritte erachtet der Regierungsrat als sinnvoll, um die Partizipation armutsbetroffener respektive armuterfahrener Menschen in Basel-Stadt zu stärken?

Barbara Heer (6)

## Motion betreffend Übernahme der Verlostscheine aus Krankenkassenforderungen

Seit dem 1. Juli 2025 können die Kantone gemäss Art. 64a Abs. 6 KVG Verlostscheine aus Krankenkassenforderungen von den Versicherern übernehmen, sofern diese 90 Prozent der Forderungen begleichen. Per Gesetz müssen die Kantone, die aus unbezahlten Prämien und Kostenbeteiligungen entstandenen Verlostscheine der Krankenkassen ohnehin zu 85 Prozent finanzieren, die Verlostscheine bleiben aber dennoch beim Versicherer. Wenn die Krankenkasse die Forderungen eingetrieben hat, muss sie dem Kanton aber nur die Hälfte zurückzahlen, der Kanton macht also bei der alten Regelung ein Minus. Gleichzeitig haben die Krankenkassen nur wenig Anreize, die offenen Forderungen einzutreiben, weil der Kanton sowieso den Grossteil zahlen muss.

Der Kanton verfügt über die nötigen Strukturen, um die Personen der Schuldenberatung zuzuführen und individuelle Zahlungsvereinbarungen zu vereinbaren. Das Beispiel des Kantons Neuenburg, welcher dieses Modell bereits vor der Gesetzesänderung mit einzelnen Krankenkassen praktizierte, bestätigt dies<sup>1</sup>. Von diesen Erfahrungen kann profitiert werden. Entscheidend ist: Wer Verlostscheine hat, kann die Kasse nicht wechseln und bleibt in einem teuren Modell gefangen. Und Schulden bei den Krankenkassen gehören, zusammen mit Steuerschulden, zu den häufigsten Zahlungsrückständen.<sup>2</sup> Die Prämienausstände wachsen Monat für Monat, die Schuldenspirale dreht sich weiter. Die Übernahme durch den Kanton durchbricht diesen Teufelskreis. Der vom Regierungsrat in einer Interpellationsantwort<sup>3</sup> angeführte Einzelfallansatz über die Sozialhilfe erreicht hingegen nur einen Bruchteil der Betroffenen. Gerade «Working Poor», die knapp über den Sozialhilfegrenzen leben, fallen durch dieses Raster. Auch das Argument, Inkasso sei eine Kernaufgabe der Versicherer, greift bei Verlostscheinen zu kurz: Hier ist die reguläre Eintreibung bereits gescheitert. Es handelt sich nicht mehr um eine versicherungstechnische, sondern um eine sozialpolitische Aufgabe.

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat,

1. dass der Kanton Basel-Stadt die Möglichkeit gemäss Art. 64a Abs. 6 KVG nutzt und ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die Verlostscheine aus Krankenkassenforderungen gegen Abgeltung von 90 Prozent der Forderungen von den Versicherern übernimmt;
2. dass die Bewirtschaftung der übernommenen Verlostscheine in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Sozialbeiträge und bestehenden Schuldenberatungsstellen organisiert wird;
3. abzuklären, bis wann eine Anmeldung beim Bundesamt für Gesundheit gemäss Art. 105f bis KVV für das folgende Kalenderjahr erfolgen müsste und welche weiteren Schritte dafür nötig wären.

---

<sup>1</sup> Der Kanton Neuenburg kauft gestützt auf vertragliche Vereinbarungen mit den Krankenkassen die Verlostscheine bereits seit 2015 zurück und ermöglicht den Betroffenen so den Kassenwechsel, siehe: [https://www.ne.ch/sites/default/files/migration/autorites/GC/objets/Documents/Rapports/2025/25010\\_CE\\_Annexe.pdf](https://www.ne.ch/sites/default/files/migration/autorites/GC/objets/Documents/Rapports/2025/25010_CE_Annexe.pdf) (29.04.2026)

<sup>2</sup> [Verschuldung | Bundesamt für Statistik - BFS](#)

<sup>3</sup> <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113221> (29.04.2026)

## **Anzug betreffend Verbesserung der Übergänge zwischen Sozialleistungen in Basel-Stadt**

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über ein differenziertes und grundsätzlich gut ausgebautes System der sozialen Sicherung. Neben der Sozialhilfe bestehen vorgelagerte Leistungen wie Prämienverbilligungen, Mietbeiträge, Ausbildungsbeiträge sowie Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, die gezielt zur Existenzsicherung beitragen.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Übergänge zwischen diesen Leistungen häufig ungenügend koordiniert sind. Insbesondere beim Austritt aus der Sozialhilfe oder beim Wechsel zwischen verschiedenen Leistungssystemen entstehen Versorgungslücken, zeitliche Verzögerungen oder administrative Hürden. Betroffene Personen sehen sich in diesen Übergangsphasen oft mit Unsicherheiten konfrontiert oder müssen Leistungen selbstständig koordinieren, was gerade in finanziell prekären Situationen eine erhebliche Belastung darstellt.

Diese mangelnde Abstimmung kann dazu führen, dass Menschen am Existenzminimum kurzfristig ohne ausreichende Unterstützung dastehen, sich verschulden oder erneut auf Sozialhilfe angewiesen sind. Damit wird nicht nur die Wirksamkeit der einzelnen Instrumente geschwächt, sondern auch das übergeordnete Ziel der nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Stabilisierung gefährdet.

Ein funktionierendes System der sozialen Sicherung setzt deshalb nicht nur adäquate Einzelleistungen voraus, sondern auch gut koordinierte Übergänge und eine verlässliche Begleitung der Betroffenen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen und zu berichten:

1. welche strukturellen und administrativen Hürden bei Übergängen zwischen Sozialleistungen bestehen (insbesondere bei der Ablösung von der Sozialhilfe im Wechsel zu Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligungen, Mietbeiträgen oder Ausbildungsleistungen);
2. wie die Koordination zwischen den zuständigen Stellen verbessert werden kann, um nahtlose Leistungsanschlüsse sicherzustellen (z. B. durch standardisierte Prozesse, frühzeitige Fallübergaben oder automatisierte Prüfungen von Anschlussansprüchen);
3. ob und wie eine systematische Nachsorge nach der Ablösung von der Sozialhilfe eingeführt oder ausgebaut werden kann, um Rückfälle zu vermeiden;
4. inwiefern im Rahmen der persönlichen Hilfe der Sozialhilfe sichergestellt ist, dass Personen in Übergangssituationen eng beraten, gut informiert und begleitet werden;
5. inwiefern betroffene Personen grundsätzlich während Übergangsphasen gezielter begleitet und unterstützt werden können (z. B. durch Case Management oder Ansprechpersonen);
6. ob bestehende gesetzliche oder organisatorische Rahmenbedingungen angepasst werden müssen, um Versorgungslücken zu verhindern.